Marktgemeinde
Feistritz ob Bleiburg
BISTRICA NAD PLIBERKOM

Petzen

Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1056/5, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m², welche als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 16/2024 (Aufschließungsgebiet A14)

freigegeben wird.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **05.05.2025**

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordndung

Widmungspunkt 16/2024 (Aufschließungsgebiet A14)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 730 m² der Parzelle 1056/6, KG 76004 Feistritz

Allgemein:
Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn
die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:
Die beantragte Baufläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg nördlich vom Feistritzbach und ist als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.
Die Aufschließung des gegenständlichen bereits teilweise bebauten Grundstückes Nr. 1056/6 in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1878, KG 76004 Feistritz (Gemeindesstraße) und in Folge über die private Wegeanlage Grundstücksnrn. 1056/8 und 1056/4, beide KG 76004 Feistritz, welche sich im anteiligen Besitz der Anrainer befindet.

Eine Freigabe des restlichen Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1056/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 730 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Gartengestaltung durch Nebenanlagen) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall – Aufh. d. Fest. Aufschließungsgebiet 16/2024

Marktgemeinde
Feistritz ob Bleiburg

Lageplan 16/2024
Aufhebung Aufschließungsgebiet

Umwidmung	**Grundstück(e)**	**Ausmaß**
von: Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet		
in: Bauland - Dorfgebiet	1056/6(T)	730m²
	Summe:	730m²

Katastralgemeinde: 76004 Feistritz

M 1 : 1.000

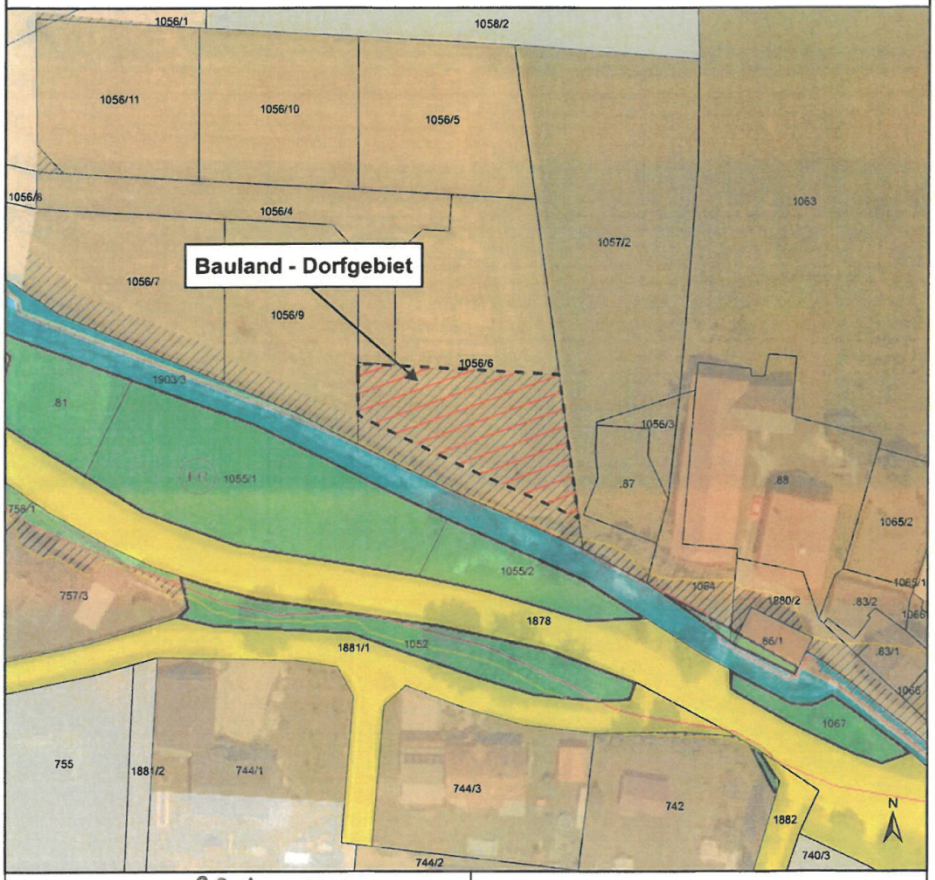

Kundmachung von 23. Aug. 2024
bis 23. Sep. 2024
Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2025
Zahl 031-4-17/

Genehmigt mit Bescheid vom:

0 12,5 25 50 Meter

2025-2-1

DKM-Stand: 03/2024
Völkermarkt, 06.08.2024

Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

	Unterzeichner	Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-05T10:12:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1628742100
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.feistritz-bleiburg.gv.at/amtssignatur	